

BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE WILDSACHSEN FÜR DAS GEBIET ÖSTL. DER LANGENHAINER STRASSE

MIT GENEHMIGUNG DES KATASTERAMTES VOM 16.2.1971 AZ F S. 253/71 / 655
VERVIELFÄLTIGT DURCH DAS KREISBAUAMT FFM. HOCHST FÜR PLANUNGSZWECKE

ES WIRD BESCHEINIGT DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLUR-
STÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
FFM HÖCHST, DEN 15. Nov. 1971
KATASTERAMT



VERMESSUNGSDIREKTOR

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 2,8 UND 9 DES BBAUG VOM 23.6.60
IM EINVERNEHMEN MIT
DEM LANDKREIS MAIN TAUNUS
FFM HÖCHST, DEN 5.12.1971
DER GEMEINDE WILDSACHSEN
WILDSACHSEN, DEN 29. Nov. 1971

BAUDIREKTOR

DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 (6) BBAUG IN DER ZEIT
VOM 29. Jun. 1971 BIS 30. Aug. 1971 ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGEN.
WILDSACHSEN, DEN 29. Nov. 1971

BÜRGERMEISTER

GEM. DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG UND DER BAUNVO IN VERBINDUNG MIT
DER HBO WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVER-
TRETUNG VOM 28. Okt. 1971 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
IN ERGÄNZUNG DER ZEICHN. VORSCHRIFTEN GELTEN:

- 1 DACHFORM U. DACHNEIGUNG:
WR U. WA II: SATTELDACH 21°-25°
MI II: SÄTTEL- U. FLACHDACH BIS 21°
WR I: SÄTTEL U. WALMDACH 21°-30°
 - 2 GAUPEN DREMPSEL ZWERCHGIEBEL: NICHT ZULASSIG
 - 3 SOCKELHÖHE: ES IST GRUNDSÄTZLICH DIE MINDESTSOCKELHÖHE D.H. MINDESTGEFÄLLSLAGE ZUM KANAL AUSZU-
FÜHREN. IM EINZELFALL WIRD DIE SOCKELHÖHE IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN, IM EINVERNEHMEN MIT DER
GEMEINDE ÖRTLICH FESTGELEGT.
 - 4 GARAGEN: DIE GARAGEN SIND GEM. DARSTELLUNG AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN.
 - 5 NEBENANLAGEN: AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND GEM. § 23 (5) BAUNVO NEBENANLAGEN IM SINNE
DES § 14 BAUNVO UNZULASSIG.
- WILDSACHSEN, DEN 29. Nov. 1971

BÜRGERMEISTER

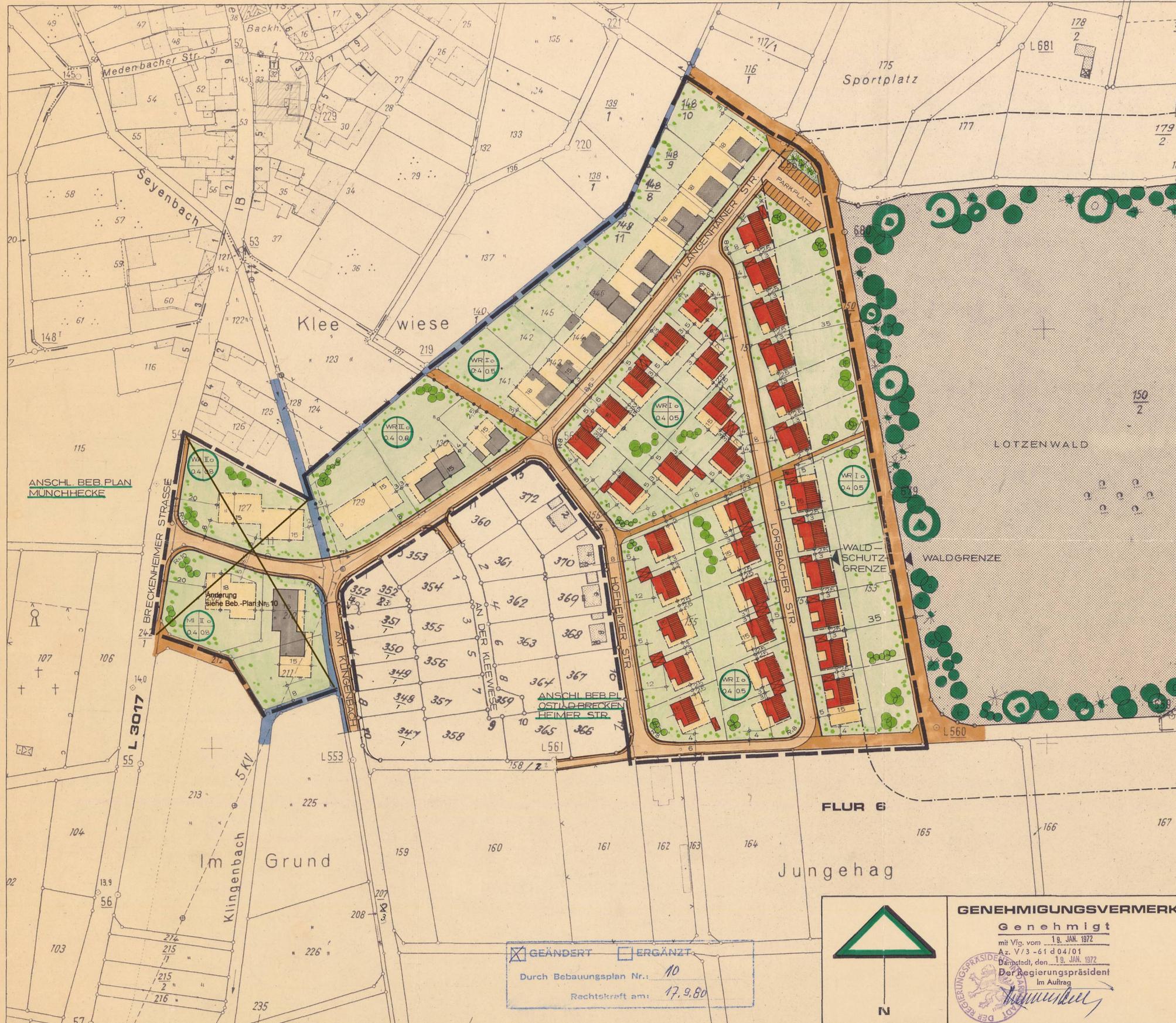
DIESER VON DEM HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT GEM. § 11 BBAUG
AM _____ GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DIESER BEKANNTMACHUNG
RECHTSVERBINDLICH. ER WIRD GEM. § 12 BBAUG IN DER ZEIT VOM _____
BIS _____ ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGT.
WILDSACHSEN, DEN _____

BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG			
	GELTUNGSBEREICH		BAULINIE
	BAUGRENZE, WALDSCHUTZGRENZE		BAUGEBIETSGRENZE
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		GEPL. GRUNDST. GRENZE
	ÖFFENTL. VERKEHRSLÄCHE		FUSSWEG, BÜRGERSTEIG, EINFAHRT
	NICHT BEBAUBARE FLÄCHE		BEBAUBARE FLÄCHE
	ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE, SPIELPLATZ		GEPL. GARAGEN
	VORH. GEBÄUDE		GEPL. GEBÄUDE (FIRSTRICHTUNG)
	GEPL. GEBÄUDE M. FLACHDACH		REINES WOHNGEBIET
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET		MISCHGEBIET
	GESCHOSSZAHL HÖCHSTGRENZE		GESCHOSSZAHL ZWINGEND
	OFFENE BAUWEISE		GRZ, GFZ

AUFGEST: 25.2.71 KR AND: 14.6.71 GRÖSSE: 0.48 m²

KOPIE



GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigt
mit Vig. vom 19. JAN. 1972
Az. V/3-61 d 04/01
Darmst. d. den. 19. JAN. 1972
Der Regierungspräsident
im Auftrag